

Satzung
des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV)
beschlossen vom Außerordentlichen Verbandstag am
28. November 2020, zuletzt geändert durch die
Mitgliederversammlung am 18.11.2023

Anmerkung: Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen und diversen Geschlecht

Inhalt	Seite
§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes	2
§ 2 Aufgaben des Verbandes	2
§ 3 Jugendarbeit	3
§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Organe des Verbandes und deren Haftung	6
§ 7 Mitgliederversammlung	7
§ 8 Präsidium	12
§ 9 Vorstand	14
§ 10 Ständige Konferenzen	16
§ 11 Kommissionen	18
§ 12 Verbandsrechtsausschuss	18
§ 13 Disziplinarausschuss	19
§ 14 DLV-Jugendausschuss	20
§ 15 Kassenprüfer	20
§ 16 Auflösung des Verbandes	20
§ 17 Geschäftsjahr	20
§ 18 Bestandteile der Satzung	20
§ 19 Veröffentlichung	21
§ 20 Datenschutz	22
§ 21 Mitgliedschaft	23
§ 22 Inkrafttreten	23

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- 1.1 Der Name des Vereins lautet „Deutscher Leichtathletik-Verband e.V.“. Er ist die Vereinigung der Landes-Leichtathletik-Verbände (LV) zur Pflege und Förderung des Leistungs-, Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports.
- 1.2 Der DLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.3 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.5 Der DLV ist politisch und weltanschaulich neutral und bekennt sich zu den Zielen und Werten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.6 Der DLV hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.7 Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Der DLV nimmt die mit der Organisation der Leichtathletik in Deutschland zusammenhängenden Aufgaben wahr und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 2.1 Die Leichtathletik im Gebiet der ihm angeschlossenen LV in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen des internationalen Dachverbandes World Athletics (WA) einheitlich auszurichten. Hierzu gehört auch, Doping und Medikamentenmissbrauch durch Kontrollen im Training und beim Wettkampf zu bekämpfen sowie Sanktionen bei Dopingverstößen zu verhängen und alle anderen zur Dopingbekämpfung geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.
- 2.2 Termine der Verbandsveranstaltungen festzulegen.
- 2.3 Deutsche Meisterschaften in Wettbewerben nach Maßgabe der Leichtathletikordnung durchzuführen.
- 2.4 Deutsche Leichtathleten für die von World Athletics (WA) und European Athletics (EA) ausgeschriebenene Veranstaltungen auszuwählen, auf diese vorzubereiten und sie während dieser Veranstaltungen zu betreuen, darüber hinaus Länderkämpfe bzw. vergleichbare Veranstaltungen abzuschließen und durchzuführen. Dazu gehört auch, die Athleten für diese Länderkämpfe bzw. vergleichbare Veranstaltungen auszuwählen, sie darauf vorzubereiten und zu betreuen.
- 2.5 Das Erstellen der alljährlichen deutschen Bestenlisten, Höchstleistungen anzuerkennen und zu führen und Welt- und Europahöchstleistungen an die zuständigen Stellen zu melden.

- 2.6 Die Förderung des nichtolympischen Wettkampfsports in der Leichtathletik, einschließlich der Meldung und Betreuung von Nationalmannschaften im Rahmen der internationalen Meisterschaften der World Masters Athletics (WMA), der European Masters Athletics (EMA), der International Association of Ultrarunners (IAU) und der World Mountain Running Association (WMRA).
- 2.7 Die Leichtathletik insbesondere im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), in der WA, in der EA, in der WMA, in der EMA, in der IAU und in der WMRA zu vertreten.
- 2.8 Die Entwicklung der nichtolympischen Leichtathletik insbesondere, aber nicht ausschließlich in den Handlungsfeldern Wettkampf/Event sowie Laufen, Gesundheit und Freizeit im Zusammenwirken mit den LV umzusetzen.
- 2.9 Die Auseinandersetzung mit kontinuierlichen, gesellschaftlichen Veränderungsprozessen und deren gemeinsamen Bearbeitung mit den LV im Sinne der Sportentwicklung im Handlungsfeld der Leichtathletik. Damit verbunden sind die Realisierung zentraler, strategischer Aufgaben des Verbandes und die Entwicklung einer erfolgreichen und nachhaltigen Kommunikations- sowie Organisationsstruktur, die alle Partner stärker miteinander in Verbindung bringt.
- 2.10 Das Wissensmanagement und die Lehre der Leichtathletik weiter zu entwickeln, die Trainer- und Übungsleiter-Aus- und Fortbildung zu planen und durchzuführen.
- 2.11 Den internationalen Sportverkehr der LV, der ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder zu überwachen.
- 2.12 Streitfälle zwischen den LV – insbesondere bei Vereinswechseln von LV zu LV – und Einsprüche als oberste Berufungsinstanz zu entscheiden.
- 2.13 Der DLV verurteilt jegliche Form von Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er übernimmt Verantwortung für Kinder und Jugendliche und fördert die Prävention und die Bekämpfung jeglicher Form von Belästigung und Gewalt im Sport. Er setzt sich für den unbedingten Schutz der leiblichen Integrität und personalen Würde aller Athletinnen und Athleten ein.
- 2.14 Der DLV übernimmt Verantwortung für die Umwelt. Er fördert die Belange der Umweltvorsorge im Sport. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich für eine umweltgerechte Leichtathletik ein.
- 2.15 Der DLV ist berechtigt, alle Geschäfte wahrzunehmen, die mit den in §§ 2.1 bis 2.14 definierten Satzungszwecken in Zusammenhang stehen. Er kann sich an anderen gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Organisationen oder Gesellschaften beteiligen, diese gründen oder Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Jugendarbeit

Die Deutsche Leichtathletik-Jugend (DLJ) ist die Jugendorganisation des DLV. Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr. Die Deutsche Leichtathletik-Jugend (DLJ) führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung

sowie der Strukturen des DLV. Sie arbeitet im Sinne der gemeinsamen Strategie-Entwicklung und Zielsetzung des DLV und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des DLV sind die folgenden gemeinnützig anerkannten Verbände:

- Badischer Leichtathletik-Verband
- Bayerischer Leichtathletik-Verband
- Berliner Leichtathletik-Verband
- Leichtathletik-Verband Brandenburg
- Bremer Leichtathletik-Verband
- Hamburger Leichtathletik-Verband
- Hessischer Leichtathletik-Verband
- Leichtathletik-Verband Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersächsischer Leichtathletik-Verband
- Leichtathletik-Verband Nordrhein
- Leichtathletik-Verband Pfalz
- Leichtathletik-Verband Rheinhessen
- Leichtathletik-Verband Rheinland
- Saarländischer Leichtathletik-Bund
- Leichtathletik-Verband Sachsen
- Leichtathletik-Verband Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holsteinischer Leichtathletik-Verband
- Thüringer Leichtathletik-Verband
- Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen
- Württembergischer Leichtathletik-Verband

4.2 Über die Aufnahme weiterer Verbände, die ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sein müssen, entscheidet die Mitgliederversammlung im freien Ermessen nach Prüfung durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim Vorstand unter Vorlage der Satzung, der Mitglieder- und Vereinsstärke, des aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes sowie eines vollständigen Anschriftenverzeichnisses des Präsidiums/Vorstandes beantragt werden. Gegen den zurückweisenden Beschluss ist die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses innerhalb eines Monats nach Zugang möglich.

- 4.2.1 Der Vorstand ist gehalten, den Aufnahmeantrag im Verbandsorgan (Leichtathletik.de) zu veröffentlichen. Einsprüche können nur innerhalb von 4 Wochen erhoben werden.
- 4.3 Die Mitgliedschaft erlischt
- 4.3.1 durch Auflösung,
- 4.3.2 durch Wegfall der Gemeinnützigkeit,
- 4.3.3 durch Austritt,
- 4.3.4 durch Ausschluss.
- 4.4 Erlischt die Mitgliedschaft, so kann sich ein neuer LV bilden. Bis zu seiner Aufnahme kann die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand die Verwaltung dieses Gebietes einem benachbarten Verband übertragen.
- 4.5 Löst sich ein Verband auf, so kann ein neuer Verband die Mitgliedschaft beantragen. Bei Fusion von Verbänden tritt der neue Verband an die Stelle der bisherigen Verbände.
- 4.6 Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
- 4.7 Mitglieder können auf Antrag des Vorstands und des Präsidiums durch den Verbandsrechtsausschuss ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
- sie sich eines groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des DLV oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der DLV als Mitglied angehört, schuldig gemacht haben.
 - sie das Ansehen des DLV oder eines Verbandes, dem der DLV als Mitglied angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabgesetzt oder geschädigt haben.

Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss durch den Verbandsrechtsausschuss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Brief zuzustellen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.2 Die LV regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung, zu deren Anerkennung sie sich mit der Stellung des Aufnahmeantrages verpflichten.
- 5.3 Die LV sind gehalten, ihre eigenen Satzungen so zu fassen, dass sie dieser Satzung nebst deren Bestandteilen und Nebenordnungen nicht widersprechen. Sie haben diese Satzung, die Internationalen Wettkampfregeln (IWR), den Ethik-Code, die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO-DLV), den Anti-Doping-Code (ADC), die Deutsche Leichtathletikordnung (DLO), die Jugendordnung (JGO), die Kampfrichterordnung (KRO), die Lehrordnung (LEO) und die Ordnung für Gleichstellung, Chancengleichheit und Diversität unverzüglich in der jeweils gültigen Fassung zum Inhalt ihres eigenen Satzungswerkes zu machen. Die LV sind gehalten, Änderungen ihrer Satzungen dem DLV anzuzeigen.

- 5.4 Zur Erfüllung der Aufgaben des DLV werden Mitgliedsbeiträge und – wenn erforderlich – Gebühren erhoben. Grundlage für die Berechnung der Beitragszahlung sind die durch die Bestandserhebung der Landessportbünde (LSB) an den DOSB gemeldeten Mitgliederzahlen der den Mitgliedsverbänden angehörenden Vereine. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist in drei gleichen Raten jeweils am 1.2., am 1.5. und am 1.7. zur Zahlung an den DLV fällig. Über die Höhe der Beiträge und Abgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.5 Der DLV ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des DLV notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem maximal Dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 6 Organe des Verbandes und deren Haftung

Organe des Verbandes sind:

- Mitgliederversammlung (§ 7)
- Präsidium (§ 8)
- Vorstand (§ 9)
- Ständige Konferenzen (§ 10)
- Kommissionen (§ 11)
- Verbandsrechtsausschuss und Disziplinarausschuss (§ 12)
- DLV-Jugendausschuss (§ 13)

6.1 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

6.1.1 Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Verbandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem DLV auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

6.1.2 Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den DLV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

6.2 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

6.2.1 Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

6.2.2 Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

6.2.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Ziffer 6.2.2 trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Tätigkeit des

Vorstandes ist das Präsidium zuständig. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- 6.2.4 Die Entscheidung einer angemessenen Entschädigung nach steuerrechtlichen Vorgaben der Präsidiumsmitglieder obliegt der Mitgliederversammlung.
- 6.2.5 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den DLV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbands.
- 6.2.6 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6.2.7 Die für den DLV ehrenamtlich tätigen Personen bekommen unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben ihre dabei entstandenen Kosten erstattet.
- 6.2.8 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Aufgaben

- 7.1.1 Treffen von Entscheidungen in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die Sportorganisation oder die Sportpolitik betreffen,
- 7.1.2 die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Vorstands,
- 7.1.3 die Verabschiedung des Haushaltsplans,
- 7.1.4 die Genehmigung der Jahresrechnung,
- 7.1.5 die Beschlussfassung zu einem Nachtragshaushalt,
- 7.1.6 die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands,
- 7.1.7 die Änderung der Satzung,
- 7.1.8 Erlass, Aufhebung und Änderung von Ordnungen (z.B. Ethik-Code, Rechts- und Verfahrensordnung, Anti-Doping-Code, Deutsche-Leichtathletik-Ordnung, Verwaltungsordnung, Gebührenordnung, Finanzordnung, Reisekostenordnung, allg. Geschäftsordnung, Kampfrichterordnung, Ehrungsordnung, Lehrordnung, Ordnung für Gleichstellung, Chancengleichheit und Diversität),
- 7.1.9 Inkraftsetzung der Jugendordnung,
- 7.1.10 Aufnahme von Mitgliedern, Auflösung des Verbandes, Vermögenszuweisung im Falle der Auflösung,
- 7.1.11 satzungsgemäße Wahl des Präsidenten und der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums (Ausnahme Vizepräsident Jugend, Athletenvertreter, Vizepräsident Landesverbände),

- 7.1.12 Bestätigung des Athletenvertreters,
 - 7.1.13 Rüge oder Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (im Falle der Abberufung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit),
 - 7.1.14 Wahl des Ethikbeauftragten, des Beauftragten für Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt (PSG), der Kassenprüfer, des Verbandsrechtsausschusses, des Disziplinarausschusses sowie des Vertreters der Mitgliederversammlung im DLV-Jugendausschuss,
 - 7.1.15 Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenringträgern,
 - 7.1.16 Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - 7.1.17 Festlegung von Gebühren,
 - 7.1.18 Beschlussfassung von Umlagen,
 - 7.1.19 Vergabe der Deutschen Meisterschaften bei Mehrfachbewerbungen, mit Ausnahme der Deutschen Meisterschaften der Männer und Frauen in der Halle und auf der Freiluftanlage und im Marathon, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch den Vorstand vergeben werden.
 - 7.1.20 Entscheidung über die Bewerbung um internationale Meisterschaften und Cupwettbewerbe und deren Ausrichtung,
 - 7.1.21 Bestätigung der Vertreter des DLV für Wahlfunktionen in internationalen Gremien auf Vorschlag des Vorstandes,
 - 7.1.22 Genehmigung der vom Vorstand nach §26 BGB aufgestellten Good-Governance-Grundsätze.
- 7.2 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Vertretern der LV und den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums, den Ehrenpräsidenten sowie den Mitgliedern des Vorstands zusammen. Die LV können maximal 2 Vertreter (z. B. Präsident und Geschäftsführer) zur Mitgliederversammlung entsenden. Diese vereinigen auf sich die Gesamtanzahl der Stimmen ihres jeweiligen LV. Der LV, dem der Vizepräsident Landesverbände angehört, wird ständig durch einen Vertreter seines LV in der Mitgliederversammlung vertreten. Die übrigen durch die jeweiligen LV entsendeten Vertreter können sich, wenn sie verhindert sind, durch einen Vertreter des Präsidiums/Vorstand in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

7.3 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Vertreter der LV und die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums und die Ehrenpräsidenten sowie die Mitglieder des Vorstands schriftlich durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidenten einzuladen. Dies hat mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung zu geschehen. Die Ehrenpräsidenten und die Mitglieder des Vorstands haben lediglich ein Teilnahmerecht und kein Stimmrecht.

Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten geleitet.

Die Mitgliederversammlung soll in der Regel als Präsenzveranstaltung erfolgen. Sie kann aber auch digital durchgeführt werden. Der Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidenten entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Wird eine Mitgliederversammlung digital durchgeführt, muss dies schriftlich begründet werden. Näheres regelt die allgemeine Geschäftsordnung.

In eilbedürftigen Fällen ist eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail oder anderen geeigneten Datenverarbeitungsverfahren möglich, soweit zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sich an einer solchen Beschlussfassung beteiligen. Die Abstimmung beinhaltet auch die Feststellung der Eilbedürftigkeit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss in Abstimmung mit dem Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der als Mitglieder anerkannten LV einberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden auf die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass dann die Mitglieder mindestens 8 Tage vorher schriftlich eingeladen werden müssen.

7.5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Auf der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der LV und die Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigt. Bei

- Satzungsänderungen,
- der satzungsgemäßen Wahl des Präsidenten und der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums (Ausnahme Vizepräsident Jugend, Athletenvertreter, Vizepräsident LV),
- der Bestätigung des Athletenvertreters,
- der Wahl des Ethikbeauftragten, des PSG-Beauftragten, der Kassenprüfer, des Verbandsrechtsausschusses, des Disziplinausschusses sowie der Vertretung der Mitgliederversammlung im DLV-Jugendausschuss,
- der Rüge und Abberufung von durch die Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitgliedern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
- der Beantragung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 7.4,
- der Auflösung des DLV,
- der Vermögenszuweisung im Falle der Auflösung,

- der Feststellung des Haushaltsplanes,
- der Genehmigung der Jahresrechnung,
- der Beschlussfassung zum Nachtragshaushalt,
- der Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- der Festlegung von Abgaben,
- der Beschlussfassung von Umlagen,
- der Verabschiedung und Änderung der Ordnungen,
- der Inkraftsetzung der Jugendordnung,
- der Beschlussfassung zur Aufnahme von Mitgliedern

richtet sich die Stimmanzahl der LV nach der Mitgliederzahl der dem LV angehörenden Leichtathletikvereine bzw. -abteilungen („qualifiziertes Stimmrecht“). Die LV haben dem DLV die beim DOSB offiziell gemeldeten Mitgliederzahlen vom Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres bis spätestens zum 1. Juli des laufenden Jahres zu melden. Für je angefangene 5000 Mitglieder hat der LV eine Stimme. Bei allen übrigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jeder LV eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen auf einen anderen LV ist nicht zulässig. Bei Beschlussfassungen kann die Stimmabgabe eines LV stets nur einheitlich erfolgen.

Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

7.6 Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums

- Präsident
- Vizepräsident Finanzen/Wirtschaft,
- Vizepräsident Leistungssport,
- Vizepräsident Sportentwicklung,

mit Ausnahme des Vizepräsidenten LV, des Vizepräsidenten Jugend sowie des Athletenvertreters. Der Vizepräsident LV wird von den Präsidenten/Vorsitzenden der LV, der Vizepräsident Jugend wird vom Deutschen Leichtathletik-Jugendtag (DLJT) gewählt, der Athletenvertreter wird gemäß VWO gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt ferner

- die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses und des Disziplinausschusses
- den Ethik-Beauftragten
- den PSG-Beauftragten
- den Vertreter der Mitgliederversammlung im DLV-Jugendausschuss

- drei Kassenprüfer
- einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Kassenprüfer

analog der Wahlperiode des Präsidiums.

Gewählt wird mit einfacher Mehrheit ohne die Stimmen der Mitglieder des Präsidiums. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt 4 Jahre. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten LV, des Vizepräsidenten Jugend sowie des Athletenvertreters durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einen Grund vorzeitig aus seinem Amt aus, ist das Präsidium berechtigt, das verwaiste Amt kommissarisch zu besetzen. Die kommissarische Besetzung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen und auf die laufende Amtsperiode des Präsidiums beschränkt.

Die gewählten Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses, des Disziplinausschusses, der Ethik-Beauftragte, der PSG-Beauftragte und die Kassenprüfer bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt.

Wählbar in das Präsidium, in den Verbandsrechtsausschuss, in den Disziplinausschuss, als Ethik-Beauftragter, als PSG-Beauftragter, als Vertreter im DLV-Jugendausschuss und als Kassenprüfer ist jeder Volljährige, der einem Verein eines dem DLV angeschlossenen Mitgliedverbandes als Mitglied angehört. Die gleichzeitige Übernahme von mehreren Wahlämtern ist grundsätzlich nicht gestattet.

Mit Ausnahme des Vizepräsidenten LV kann kein amtierender Präsident/Vorsitzender eines LV Mitglied des Präsidiums sein.

Die Athletensprecher der Olympia-, Perspektiv- und Nachwuchskader 1 U23 erhalten ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Vizepräsidenten Leistungssport. Entsprechende Vorschläge müssen 4 Wochen vor den Wahlen schriftlich dem Vorstand vorliegen.

7.7 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel, die Auflösung des DLV mit drei Viertel der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen beschlossen werden.

Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

7.8 Geschäftsordnung

Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die allg. Geschäftsordnung (allg. GSO).

§ 8 Präsidium

8.1 Aufgaben

Das Präsidium nimmt folgende Aufgaben wahr:

8.1.1 Entscheidungen zur inhaltlichen, sportpolitisch-strategischen Ausrichtung des DLV,

8.1.2 Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands und deren Abberufung:

Das Präsidium bestellt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt hieraus den Vorstandsvorsitzenden. Die Bestellung bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Präsidiumsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstands werden bis zu sechs Jahre bestellt.

Das Präsidium schließt die Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern. Für die Rechtswirksamkeit bedürfen diese Verträge sowie etwaige Änderungen der Unterschrift des Präsidenten sowie eines weiteren Präsidiumsmitglieds. Dienstverträge für hauptamtlich bestellte Vorstandsmitglieder enden mit Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Vorstandsmitglieds. Für den Fall, dass die Bestellung durch das Präsidium widerrufen wird, erlischt damit auch das Vertragsverhältnis mit dem Verein. Gleiches gilt für den Fall, dass auf Betreiben einer der Vertragsparteien das Dienstverhältnis endet, für das Bestellungsverhältnis.

8.1.3 das Controlling der Arbeit des Vorstands, ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu,

8.1.4 die Repräsentation und politische Interessenvertretung des DLV gemeinsam mit dem Vorstand bei offiziellen Anlässen auf nationaler und internationaler Ebene,

8.1.5 die Zustimmung des vom Vorstand nach § 26 BGB vorgelegten Entwurfs des Haushaltsplans,

8.1.6 die Zustimmung des vom Vorstand nach § 26 BGB vorgelegten Jahresabschlusses,

8.1.7 die Bestätigung der Mitglieder der Ständigen Kommissionen,

8.1.8. die Zustimmung folgender Rechtsgeschäfte bzw. Vorgänge:

8.1.8.1 des vom Vorstand aufgestellten Risikomanagements,

8.1.8.2 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

8.1.8.3 Übernahme von Garantien und Bürgschaften,

8.1.8.4 Abschluss von Darlehensverträgen,

8.1.8.5 Beteiligung an Gesellschaften und Gründung / Auflösung von Gesellschaften bei einem Geschäftswert von über 250.000 Euro,

8.1.8.6 sämtliche Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 250.000 Euro Gesamtvolumen,

8.1.8.7 von Klagen oder zum Abschluss von Vergleichen, jeweils ab einem Streitwert von 150.000 Euro,

- 8.1.9 die Bestätigung der vom Vorstand bis zu zwei vorgeschlagenen Leitenden Verbandsärzte,
- 8.1.10 die Bestätigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Datenschutzbeauftragten,
- 8.1.11 die Bestätigung von besonderen Beauftragten des Vorstandes,
- 8.1.12 Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für das Präsidium, den Vorstand und die Geschäftsstelle,
- 8.1.13 Gnadenrecht nach den Bestimmungen der RVO.

8.2 Mitglieder des Präsidiums

Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Präsident,
- der Vizepräsident Finanzen/Wirtschaft,
- der Vizepräsident LV,
- der Vizepräsident Sportentwicklung,
- der Vizepräsident Leistungssport,
- der Vizepräsident Jugend,
- der Athletenvertreter.

Dem Präsidium gehören weiterhin als nicht stimmberechtigte Mitglieder an:

- Die Vertreter des DLV in den Council WA und Council EA, sofern sie keine gewählten Mitglieder sind, ohne Stimmrecht.

Wird ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit zum Präsidenten/Vorsitzenden eines LV gewählt, scheidet er mit der Wahl aus dem Präsidium aus.

8.3 Stimmrecht

Jedes stimmberechtigte Mitglied im Präsidium hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In eilbedürftigen Fällen ist eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail oder anderen geeigneten Datenverarbeitungsverfahren möglich.

8.4 Sitzungen

Das Präsidium tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Präsidiumssitzungen können auch auf elektronischem Wege, z. B. per Telefonkonferenz, Videokonferenz, per Telefax oder per E-Mail, herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Der Präsident leitet die Sitzung des Präsidiums. Im Falle seiner Verhinderung leitet sie der vom Präsidium gewählte Vertreter.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus drei Mitgliedern. Der DLV wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zu den weiteren Aufgaben, die unter den Vorstandsmitgliedern zu verteilen sind, gehören insbesondere das Verbandsmanagement, der Leistungssport, die Administration und die Sportentwicklung. Die Aufgabenverteilung der Mitglieder des Vorstandes regelt die Verwaltungsordnung. Ein amtierender Präsident eines LV kann kein Mitglied des Vorstandes sein.
- 9.2 Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und Ordnungen des DLV, der Beschlüsse des DLV und der Geschäftsordnung für das Präsidium, den Vorstand und die Geschäftsstelle.
- 9.3 Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des Verbands. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
- 9.3.1 Wahrnehmung der Vorstandsfunktion gem. § 26 BGB,
- 9.3.2 Formulierung von strategischen Zielen, die Aufstellung der mittelfristigen, rollierenden Mehrjahresplanung und die operative Steuerung der Verbandsarbeit,
- 9.3.3 Vertretung des DLV in Rechtsgeschäften gegenüber Dritten, um Wirtschaftsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse zu regeln,
- 9.3.4 Erstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr und dessen Umsetzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung,
- 9.3.5 entsprechende Bewirtschaftung der Finanzen, verbunden mit der Erstellung eines Kompetenzplans,
- 9.3.6 Genehmigung von Verträgen bis zu einem Gesamtvolumen von 250.000 Euro,
- 9.3.7 Genehmigung von Klagen oder zum Abschluss von Vergleichen, jeweils bis zu einem Streitwert von 150.000 Euro,
- 9.3.8 Buchführung und Vorbereitung des Jahresabschlusses,
- 9.3.9 Ableitung der Investitionsplanung,
- 9.3.10 Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten gegenüber den Mitarbeitern des DLV,
- 9.3.11 Gestaltung der Personalplanung, die Aufstellung des Stellenplanes der Verbandsgeschäftsstelle und die Ableitung sowie Umsetzung der Maßnahmen der Personalentwicklung, inklusive der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern,
- 9.3.12 Leistungssportsteuerung vom Spitzen- bis zum Nachwuchsbereich, insbesondere, aber nicht ausschließlich strategisches Management, Sportliche Leitung, Personalmanagement, Bundeskaderberufung nach Abstimmung mit der Ständigen Kommission Leistungssport, Nominierung der Nationalmannschaften nach Abstimmung mit der Ständigen Kommission Leistungssport, Finanzen (Gesamtverantwortung Außerordentlicher Haushalt) und

Netzwerkmanagement,

- 9.3.13 Berufung der bis zu zwei Leitenden Verbandsärzte und des Leitenden Verbandspsychologen,
- 9.3.14 Bestellung des Datenschutzbeauftragten,
- 9.3.15 kommissarische Berufung von gewählten Personen gemäß § 7.1.14 im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einen Grund. In einem solchen Fall ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt kommissarisch zu besetzen. Die kommissarische Besetzung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen und auf die laufende Amtsperiode des Präsidiums beschränkt.
- 9.3.16 Berufung von besonderen Beauftragten für die Umsetzung spezifischer Aufgaben,
- 9.3.17 Steuerung, Überwachung und Veröffentlichung der Wettkampfstrukturen auf nationaler Ebene, inklusive, aber nicht ausschließlich der Organisation und Durchführung der DLV-Veranstaltungen sowie die Überwachung der Einhaltung der Internationalen Wettkampffregeln und der Deutschen Leichtathletik-Ordnung,
- 9.3.18 Erlass und die Änderung der nationalen Bestimmungen zu den IWR auf Vorschlag der Regelkommission,
- 9.3.19 Steuerung des Wissensmanagements und der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen über die DLV-Akademie,
- 9.3.20 Gestaltung der Konnektivität mit dem Ziel der Netzwerkerweiterung und -bindung über den Ausbau der Digitalisierung und der Kommunikationstechniken,
- 9.3.21 Koordination der Auseinandersetzung mit kontinuierlichen gesellschaftlichen Veränderungsprozessen, insbesondere, aber nicht ausschließlich in den Handlungsfeldern Prävention, Laufen, Inklusion und Diversität sowie deren gemeinsamen Bearbeitung mit den Mitgliedsorganisationen im Sinne der Sportentwicklung,
- 9.3.22 Vergabe der Deutschen Meisterschaften, soweit nicht nach § 7.1.19 die Mitgliederversammlung zuständig ist, sowie von Länderkämpfen und DLV-Meetings,
- 9.3.23 Aufstellung des Risikomanagements,
- 9.3.24 Aufstellung der Good-Governance-Grundsätze,
- 9.3.25 Berufung und Abberufung von Ständigen Kommissionen,
- 9.3.26 operative Wahrnehmung der Richtlinienkompetenz des Verbandes,
- 9.3.27 Repräsentation und politische Interessenvertretung des DLV gemeinsam mit dem Präsidium bei offiziellen Anlässen auf nationaler und internationaler Ebene,
- 9.3.28 laufende Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen,
- 9.3.29 Erstellung des Beteiligungsberichts für die Mitgliederversammlung,
- 9.3.30 laufende Information der Athletenvertretung in den Handlungsfeldern Leistungssport und Sportentwicklung zur Sicherstellung rechtzeitiger und umfassender Einbeziehung.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder

befristet Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Eine Bestellung darf immer nur dann erfolgen, wenn eine entsprechende Zustimmung des Präsidiums vorliegt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden in einer Bestellsurkunde niedergeschrieben.

- 9.3.31 Jeder Beschluss des Vorstands ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 10 Ständige Konferenzen

10.1 Der DLV hat fünf Ständige Konferenzen. Dies sind:

- Ständige Konferenz Landesverbände
- Ständige Konferenz Sportentwicklung
- Ständige Konferenz Wettkampfwesen
- Ständige Konferenz Talententwicklung und Nachwuchsförderung
- Ständige Konferenz Leistungssport des DLV-Trainerteams (Spitzensporttagung)

10.2 Die Ständige Konferenz Landesverbände ist wie folgt gegliedert: Die Leitung wird von dem jeweiligen Vizepräsidenten Landesverbände wahrgenommen. Weitere Mitglieder sind die jeweiligen Präsidenten der Mitgliederorganisationen.

Aufgabe der Ständigen Konferenz Landesverbände ist die Wahl des Vizepräsidenten Landesverbände und seines Vertreters jeweils für die Wahlperiode des Präsidiums des DLV.

Ferner hat die Ständige Konferenz Landesverbände eine Koordinationsfunktion für die Präsidenten und ist gleichzeitig Plattform für den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung der Präsidenten. Themenbezogen können der Vorstand und das Präsidium hinzugezogen werden.

10.3 Die Ständige Konferenz Sportentwicklung ist wie folgt gegliedert: Die Leitung wird von dem Vizepräsidenten Sportentwicklung und dem Vorstand Sportentwicklung wahrgenommen. Die Geschäftsführung übernimmt ein DLV-Mitarbeiter des zuständigen Referats. Weitere Mitglieder sind je ein fester und ein weiterer fachspezifischer Vertreter pro Landesverband, der Vizepräsident Jugend des DLV, ein Vertreter des DLV-Jugendausschusses, fachbezogene Mitarbeiter der DLV-Geschäftsstelle sowie externe Spezialisten. Die Ständige Konferenz Sportentwicklung ist als Bindeglied zwischen dem Verband und den Mitgliedsorganisationen anzusehen und daher insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Übergreifende Koordinationsfunktion, Vernetzung von Arbeits- und Organisationsstrukturen
- Förderung des Wissenstransfers in die Mitgliedsorganisationen
- Beteiligungsmanagement und Erfahrungsaustausch zur Verbandsarbeit in den Mitgliedsorganisationen und für den konstruktiven Austausch zu Entwicklungsfeldern
- Aufnahme und Priorisierung von Themenfeldern aus den Mitgliedsorganisationen

sowie deren Transfer in den Bearbeitungsprozess

- Auseinandersetzung mit Fragen zu gesellschaftlichen Entwicklungen und Strömungen sowie Einordnung ihrer Relevanz für die Mitgliedsorganisationen

10.4 Die Ständige Konferenz Wettkampfwesen ist wie folgt gegliedert: Die Leitung wird von dem jeweiligen Sprecher für Wettkampfwesen der Landesverbände und dem Direktor Veranstaltungsmanagement des DLV wahrgenommen. Die Geschäftsführung übernimmt ein DLV-Mitarbeiter des zuständigen Referats. Weitere Mitglieder sind je zwei Vertreter pro Landesverband und Mitarbeiter der Referate Veranstaltungsmanagement und Wettkampfororganisation, ein Vertreter des DLV-Jugendausschusses, der Sprecher der Ständigen Kommission Kampfrichterwesen sowie externe Spezialisten.

Die Ständige Konferenz Wettkampfwesen ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl des Sprechers für Wettkampfwesen der Landesverbände und seines Vertreters jeweils für die Wahlperiode des Präsidiums des DLV,
- Koordinationsfunktion,
- Plattform für den Erfahrungsaustausch,
- Förderung des Wissenstransfers in die Mitgliedsorganisationen,
- übergreifende Vernetzung von Arbeits- und Organisationsstrukturen.

10.5 Die Ständige Konferenz Talententwicklung und Nachwuchsförderung ist wie folgt gegliedert: Die Leitung wird von dem Chefbundestrainer Nachwuchs, dem Vizepräsidenten Leistungssport und dem Vizepräsidenten Jugend des DLV wahrgenommen. Die Geschäftsführung übernimmt ein DLV-Mitarbeiter des zuständigen Referats. Weitere Mitglieder sind die Sportwarte und Leitenden Landestrainer der LV, Bundesstützpunktleiter, Nachwuchsbundestrainer, fachbezogene Mitarbeiter des Referats Olympische Leichtathletik der Geschäftsstelle, ein Vertreter des DLV-Jugendausschusses, die Athletenvertretung, der Sprecher der Ständigen Kommission Leistungssport und externe Spezialisten.

Die Ständige Konferenz Talententwicklung und Nachwuchsförderung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl des Sprechers der Leitenden Landestrainer und seines Vertreters jeweils für zwei Jahre,
- Aufnahme, Priorisierung und Bearbeitung von Themenfeldern der Talentfindung- und Nachwuchsförderung in den Landesverbänden,
- Plattform für den Wissenstransfer in die Landesverbände,
- Förderung der übergreifenden Vernetzung von Arbeits- & Organisationsstrukturen,
- Beteiligungsmanagement und Erfahrungsaustausch,
- Auseinandersetzung mit internationalen Entwicklungstrends und Strömungen sowie Einordnung ihrer Relevanz für die Arbeit in den LV.

10.6 Die Ständige Konferenz Leistungssport des DLV-Trainerteams (Spitzensporttagung) ist wie folgt gegliedert: Die Leitung wird vom Vorstand Leistungssport und dem Vizepräsidenten Leistungssport wahrgenommen. Die Geschäftsführung übernimmt ein Mitarbeiter des zuständigen Referats. Weitere Mitglieder sind das hauptamtliche und nebenberufliche DLV-Trainerteam, die Bundesstützpunktleiter, die Leitenden Landestrainer, fachbezogene Mitarbeiter des Referats Olympische Leichtathletik der Geschäftsstelle, die Sportwissenschaftler der Kompetenzteams, die Athletenvertretung, der Sprecher der Ständigen Kommission Leistungssport und externe Spezialisten.

Die Ständige Konferenz Leistungssport ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Saisonanalysen der Nationalmannschaften und die Entwicklung von Ableitungen für die weitere Arbeit,
- Abstimmung und Festlegung der Jahresplanung der folgenden Saison,
- Abstimmung zur Bundeskaderberufung für die folgende Saison,
- Plattform für den Wissenstransfer der Disziplingruppen und Disziplinen,
- Auseinandersetzung mit internationalen Entwicklungstrends und Strömungen sowie Einordnung ihrer Relevanz für die Arbeit in den Disziplingruppen und Disziplinen.

§ 11 Kommissionen

11.1 Der Vorstand kann zur Beratung und zur Unterstützung von satzungsgemäßen Aufgaben Kommissionen bilden.

11.2 Der Vorstand beruft Persönlichkeiten in die Kommissionen, die aufgrund ihrer Funktion oder aus anderen Gründen hierfür besonders geeignet sind.

Es sollen folgende Ständige Kommissionen gebildet werden:

Leistungssport, Kampfrichterwesen, Regel, Aus- und Fortbildung/Wissenschaft, Laufen und Seniorenwettkampfsport sowie Anti-Doping.

Die Mitglieder der Kommissionen werden einzeln oder als Gremium auf Bitten des Vorstandes befristet oder unbefristet tätig.

11.3 Nähere Einzelheiten zu den Kommissionen werden in der Verwaltungsordnung geregelt.

§ 12 Verbandsrechtsausschuss

12.1 Die Sportgerichtsbarkeit wird mit Ausnahme der im Anti-Doping-Code geregelten Tatbestände sowie mit Ausnahme von abschließenden Streitentscheidungen, die die »Internationalen Wettkampfbregeln (IWR)« oder sonstige verbindliche Regelungen, die die Leichtathletik betreffen, vom Verbandsrechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO-DLV) ausgeübt. Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und insgesamt sechs Beisitzern, die verschiedenen LV angehören müssen.

- 12.2 Der Verbandsrechtsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
- 12.3 Ermahnung,
- 12.4 Auflage,
- 12.5 Geldbuße,
- 12.6 befristete oder dauernde Wettkampfsperren,
- 12.7 befristete oder dauernde Aberkennungen der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Funktion,
- 12.8 befristete oder dauernde Sperren eines Vereins oder einer LG für den Wettkampfbetrieb,
- 12.9 Ausschluss aus dem Verband.

§ 13. Disziplinausschuss

- 13.1 Die Pflichten der Athleten, Athletenbetreuer, Trainer, Manager, Mitglieder des Mannschaftspersonals, des offiziellen, medizinischen und paramedizinischen Personals, (die an einem vom DLV oder von einem dem DLV zugehörigen Mitgliedsverband, Verein oder einer Interessengemeinschaft veranstalteten oder vom DLV genehmigten Wettkampf oder einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen) zur Beachtung der Anti-Doping-Bestimmungen, die Dopingkontrollen, das Ergebnismanagement sowie die Verfolgung und Sanktionierung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden national im Anti-Doping-Code (ADC) in Verbindung mit dem Nationalen Anti-Doping Code (NADC) in seiner jeweils gültigen Fassung geregelt; international gilt das Regelwerk der WA. Das Ergebnismanagement einschließlich der Befugnis zur vorläufigen Suspendierung ist der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland übertragen. Über die Rechtsfolgen von Verstößen einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes entscheidet bei Vorliegen einer wirksamen Schiedsgerichtsvereinbarung auf Antrag der NADA das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Gegen Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts ist die Berufung zum Court of Arbitration (CAS) möglich. Hat sich die betroffene Person nicht wirksam einer Entscheidung durch das Deutsche Sportschiedsgericht unterworfen, entscheidet der Disziplinausschuss des DLV nach den Bestimmungen des ADC.
- 13.2 Der Disziplinausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.
- 13.3 Der DLV und dessen Mitglieder sind verpflichtet, die entsprechenden Entscheidungen des Disziplinausschusses, des Deutschen Sportschiedsgerichtes und des CAS anzuerkennen und umzusetzen.

§ 14 DLV-Jugendausschuss

Der Vorsitzende des DLV-Jugendausschusses, der gleichzeitig die Position des DLV Vizepräsidenten Jugend innehat, sowie die weiteren Mitglieder des DLV-Jugendausschusses werden vom Deutschen Leichtathletik-Jugendtag (DLJT) gewählt, mit Ausnahme des Vertreters der Mitgliederversammlung. Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassen- und Wirtschaftsführung des Verbandes laufend zu überwachen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen jährlichen Prüfbericht. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben mindestens zu zweit, entsprechend dem Vieraugenprinzip, wahr.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

Scheidet ein Kassenprüfer im Laufe der Wahlperiode aus, werden die Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge tätig.

§ 16 Auflösung des Verbandes

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn dies als besonderer Punkt in der Tagesordnung bekannt gegeben war.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DLV an den/die gemeinnützige Nachfolgeorganisation des DLV oder, falls es diese nicht geben sollte, an den DOSB, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Bestandteile der Satzung

18.1 Die folgenden Bestimmungen und Ordnungen sind Bestandteile der Satzung:

18.1.1 Ethik-Code des DLV,

18.1.2 Jugendordnung (JGO),

18.1.3 Rechts- und Verfahrensordnung (RVO-DLV),

18.1.4 Anti-Doping-Code (ADC),

18.2 Die folgenden Ordnungen (Nebenordnungen) haben satzungsergänzenden Charakter:

- 18.2.1 Verwaltungsordnung (VWO),
- 18.2.2 Geschäftsordnung (allgemeine GSO),
- 18.2.3 Geschäftsordnung (Präsidium, Vorstand, Geschäftsstelle),
- 18.2.4 Finanzordnung (FNO),
- 18.2.5 Gebührenordnung (GBO),
- 18.2.6 Deutsche Leichtathletik-Ordnung (DLO),
- 18.2.7 Kampfrichterordnung (KRO),
- 18.2.8 Lehrordnung (LEO),
- 18.2.9 Ehrungsordnung (ERO),
- 18.2.10 Ordnung für Gleichstellung, Chancengleichheit und Diversität
- 18.2.11 Wettkampfbregeln der WA
- 18.3 Werden die »Competition Rules« und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen von World Athletics geändert, sind die »Internationalen Wettkampfbregeln (IWR)« entsprechend anzupassen. Dazu ist die Regelkommission (VWO) ermächtigt. Erlass und Änderung der Nationalen Bestimmungen zu den IWR erfolgen nach Beratung durch die Regelkommission durch den Vorstand. Änderungen der Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung) werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen der Jugendordnung (§ 18.1.2) werden vom Deutschen Leichtathletik-Jugendtag (DLJT) beschlossen, können aber nur durch die Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt werden, wobei hierfür die einfache Mehrheit gilt.
- 18.4 Weichen die nationalen Bestimmungen zu den Wettkampfbregeln von den Competition Rules der World Athletics ab, so haben letztere grundsätzlich Vorrang, es sei denn, es handelt sich um Wettkampfbveranstaltungen, an denen ausschließlich Athleten teilnehmen, die ein Startrecht für einen deutschen Verein (LG) besitzen.
- 18.5 Weichen die Regeln der WMA oder der EMA von den World Athletics Regeln ab, so haben die ersteren nur für den betroffenen Personenkreis und in Bezug auf Veranstaltungen, die unter ausschließlicher Kontrolle der betreffenden Organisation sind, Vorrang, sofern World Athletics nicht explizit etwas Anderes bestimmt.

§ 19 Veröffentlichung

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage des DLV (Leichtathletik.de) als offiziellem Organ.

§ 20 Datenschutz

- 20.1 Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Verbandszweckes und seiner Aufgaben, beispielsweise Mitgliederverwaltung, erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der DLV personenbezogene Daten seiner Mitglieder, der diesen Landesverbänden angeschlossenen Mitgliedsvereine mit deren Mitgliedern (Athleten), der dem DLV angeschlossenen Gesellschaften sowie der mit diesen Organisationen verbundenen Amtsträger, Ehrenamtsträger, Beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die personenbezogenen Einzelangaben betreffen Name, Titel, akademischen Grad, Geburtsdatum, Berufs-/Geschäftsbezeichnung, Verbandsfunktion/ Vereinszugehörigkeit, Lizenz, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-/Faxnummer und Bankverbindung.
- 20.2 Der DLV kann die personenbezogenen Daten zentral erfassen und dieses Informationssystem gemeinsam mit den Mitgliedern und/oder einem beauftragten Dritten betreiben.
- 20.3 Sofern der DLV verpflichtet ist, an die in § 2 dieser Satzung genannten Sportorganisationen personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie den satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der DLV personenbezogene Daten sowie evtl. Fotos und Videoaufnahmen auf der Internetseite und übermittelt Daten und Fotos/Videoaufnahmen zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklasse) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Der DLV berichtet auf seiner Internetseite oder in Pressemitteilungen auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Athleten und Funktionäre. Hierbei werden Fotos/Videos von diesen Personen auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann die Person jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung seiner personenbezogenen Daten sowie Fotos/Videos widersprechen.
- 20.4 Bei Umfragen oder Studien können personenbezogene Daten von Mitgliedern, Athleten oder anderen Personen weitergegeben werden, wenn die Umfrage dem Vereinszweck dient.
- 20.5 Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telemediendiensten (TMG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem DLV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 20.6 Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des DLV und

die dem DLV angeschlossenen Organisationen die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsmäßigen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsmäßigen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom DLV auf das Mitglied bzw. die dem DLV angeschlossene Gesellschaft über.

- 20.7 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- 20.8 Jeder Betroffene hat das Recht auf:
- Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO,
 - Beschwerde nach Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO und Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG.
- 20.9 Aufgrund des technischen Fortschritts und des ständigen Wandels der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann der Vorstand Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.
- 20.10. Der DLV hat einen Datenschutzbeauftragten. Dieser wird vom Vorstand bestellt. Siehe § 6. 1 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

§ 21 Mitgliedschaft

Der DLV ist Mitglied im DOSB, in World Athletics und in European Athletics und unterliegt dort mitgliedschaftlichen Rechten und Pflichten.

§ 22 Inkrafttreten

Änderungen der Satzung und von Bestandteilen der Satzung (§§ 18.1.1 bis 18.1.4) treten unmittelbar mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Änderungen der Nebenordnungen (§§ 18.2.1 bis 18.2.11) treten von dem Zeitpunkt in Kraft, wie ihn die Beschlussorgane jeweils beschließen.

Die Änderungen zu §§ 8.1.9 und 9.3.13 sind mit Verabschiedung durch die DLV-Mitgliederversammlung am 18.11.2023 in Kraft getreten.